MILLES & STROBEL
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Sitz: Mayen
St.-Veit-Straße 36 • 56727 Mayen
Tel: 0 26 51 / 96 27 - 0 • Fax: 0 26 51 / 96 27 - 21
info@milles-strobel.com • www.milles-strobel.de

Alexander Drefs, Steuerberater
Heinz Strobel, Steuerberater (bis 2014)

Weitere Niederlassung: Thür
Bergstraße 48 • 56743 Thür
Tel.: 0 26 52 / 97 03 - 0 • Fax: 0 26 52 / 97 03 - 20
info@milles-strobel.de • www.milles-strobel.de

Wolfgang Milles, Steuerberater
Marina Rogge, Steuerberaterin, Angestellt § 58 StBerG

Milles & Strobel Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Bergstraße 48, 56743 Thür

Thür, im November 2015

Mandanten-Information
Kindergeld ab 2016 - Pflicht zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Familienkassen benötigen ab 2016 die Steuer-Identifikationsnummer von Kindern und Eltern. Deshalb muss die Steuer-ID des Elternteils, der das Kindergeld erhält, sowie die Steuer-ID des Kindes bei der Familienkasse angegeben werden. Damit soll vermieden werden, dass Kindergeld mehrfach ausgezahlt wird.

In den sozialen Medien grassierte die Nachricht, dass bei fehlenden ID-Nummern das Kindergeld ab Januar 2016 nicht mehr ausgezahlt wird. Dies trifft nicht zu! So hat das Bundeszentralamt für Steuern versichert, dass Eltern die ID-Nummern im Laufe des Jahres nachreichen können.

Bei Neuanträgen werden die ID-Nummern von Kind und Elternteil direkt abgefragt.
Eltern, die schon Kindergeld beziehen und die Steuer-ID-Nummern noch nicht angegeben haben, sollten dies nachholen. Der BdSt-Tipp: Eltern sollten nicht zu lange warten! Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Angabe der ID-Nummern vergessen wird und dann die Auszahlung des Kindergelds in Gefahr gerät bzw. seit dem 1.1.2016 ausgezahltes Kindergeld zurückgefordert wird.
Die ID-Nummern müssen der Familienkasse schriftlich übermittelt werden.

Die ID-Nummer des Kindes hat das Bundeszentralamt für Steuern den Eltern im Jahr 2008 per Post zugeschickt. Ist das Schreiben verloren gegangen, sollten sich Eltern an das genannte Zentralamt wenden. Die eigene Steuer-ID finden Eltern im Einkommensteuerbescheid, auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers und im Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern.

Hintergrund: Das Kindergeld wird im kommenden Jahr um zwei Euro pro Monat erhöht.
Es beträgt für das erste und das zweite Kind damit monatlich jeweils 190 Euro, für das dritte Kind 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro. Künftig wird das Kindergeld aber nur dann ausgezahlt, wenn die Steuer-Identifikationsnummern vorliegen.

Quelle: BdSt, Pressemitteilung v. 13.11.2015

Die **wichtigsten Fragen und Antworten** hierzu finden Sie auf den Internetseiten des BZSt unter

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Kindergeldberechtigte/FAQ/KG_Berechtigte_FAQ_IDNr_node.html

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Drefs, Steuerberater